

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

1. Der Verein führt den Namen
„Freunde der Mozart – Grundschule e. V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2

Der Verein hat den Zweck, die Belange der Schülerinnen und Schüler der Mozart – Grundschule wahrzunehmen, zu fördern und gegenüber der Gemeinde, Behörden und anderen Institutionen zu vertreten.

§3

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung an die Mozart – Grundschule zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§4

1. Alle natürlichen Personen, soweit sie geschäftsfähig sind, können Mitglied des Vereins werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§5

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Schuljahresende, die spätestens bis zum 31. Juli dem Vorstand zugegangen sein muss
- durch Rückstand des Mitgliedbeitrages länger als zwei Jahre
- wenn das Mitglied kein Kind mehr an der Mozart – Grundschule hat und es nicht ausdrücklich eine weitere Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklärt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

§6

Auf Antrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Vereinsmitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen; über den Ausschließungsantrag ist das betroffene Mitglied per Einschreiben- Rückschein zu informieren. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen persönlich oder schriftlich zu äußern.

III. Beiträge

§7

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§8

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.

IV. Organe des Vereins

§9

Die Organe des Vereins sind

- die Jahreshauptversammlung
- der Vorstand.

§ 10

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie legt die Grundzüge der Vereinsarbeit fest.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt und nimmt den Bericht des Vorstandes, die Kassenberichte sowie die Berichte der Kassenprüfer entgegen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassier

§ 12

1. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder des Vereins hinzuziehen. Diese Mitglieder haben bei der Vorstandssitzung beratende Funktion.
2. Finanzielle Entscheidungen sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu treffen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet in allen, namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder des Vereins nur mit dem Vermögen des Vereins haften.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen und sind jeweils einzeln nach außen vertretungsberechtigt.

§ 13

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist zum Zwecke der Nachwahl binnen zwei Monaten vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

V. Einladungen und Einberufungen

§ 14

1. Der Vorstand lädt zur Jahreshauptversammlung ein. Dabei ist eine Frist von mindestens drei Wochen einzuhalten und eine Tagesordnung vorzuschlagen. Die Einladung und die vorgeschlagene Tagesordnung sind durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bekannt zu geben.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe eines Grundes beantragen.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

VI. Wahlen und Abstimmungen

§ 15

In der Jahreshauptversammlung nach §10

1. steht die Entlastung des Vorstandes zur Abstimmung. Die Antragstellung auf Entlastung muss aus der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie kann nicht von Vorstandsmitgliedern erfolgen.
2. sind zu wählen
 - der Wahlausschuss
 - der Vorstand
 - zwei Kassenprüfer

§ 16

1. Der Vorstand wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen der Mitglieder auf sich vereinigen kann.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder. Sind diese nicht anwesend, so entscheidet eine eigens zu diesem Zwecke neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder.
3. Die Vereinsauflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind 2/3 der Vereinsmitglieder nicht anwesend, so entscheidet eine eigens zum Zwecke der Vereinsauflösung neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit 4/5 der dann anwesenden Mitglieder.
4. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht Kraft Gesetzes eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden. Das entsprechende Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

VII. Rechtsfähigkeit

§ 17

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mannheim, 03.07.1989

Geändert am 06.06.2018 in der Außerordentlichen Hauptversammlung (§ 12 Abs. 4 wurde ergänzt durch: ...und sind jeweils einzeln nach außen vertretungsberechtigt.)